

3540/AB XXI.GP

Eingelangt am: 02.05.2002

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3332/J-NR/2002 betreffend Gebarung des Kunsthistorischen Museums, die die Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen am 30. Jänner 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet.

Ad 1:

Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Wertverminderung nicht "über Nacht" stattgefunden hat. Der Jahresabschluss zum 31.12.1998 und die Eröffnungsbilanz beziehen sich zwar auf den selben Stichtag, doch liegen zwischen der Aufstellung der Bilanz zum 31.12.1998 und der Eröffnungsbilanz zum 1.1.1999 mehrere Monate. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes ist die Eröffnungsbilanz bis zum 30.6. nach dem Ausgliederungsstichtag aufzustellen und beim Firmenbuch zu hinterlegen. Die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung. Demzufolge ist bei Berücksichtigung der zum Abschlussstichtag bestehenden Wertverhältnisse der **Grundsatz der Berücksichtigung wertaufhellender Umstände** zu beachten: Sämtliche bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bzw. der Eröffnungsbilanz bekannt gewordenen Informationen, die Rückschlüsse auf die Verhältnisse zum Abschlussstichtag ermöglichen, sind bei der Aufstellung des Abschlusses zu beachten. Dies gilt selbst dann, wenn die Erlangung dieser Kenntnis erst nach dem Abschlussstichtag erfolgt.

Aufgrund des gegenüber dem Jahresabschluss zum 31.12.1998 späteren Aufstellungszeitpunktes konnten nur durch die vorgenommene Wertverminderung in der Eröffnungsbilanz die handelsrechtlichen Bestimmungen und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung ordnungsgemäß eingehalten werden.

Ad 2.:

Der Rechnungsabschluss über das Teilrecht für das Geschäftsjahr 1998 wurde mit Schreiben vom 26. März 1999 dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt.

Ad 3.:

Die Eröffnungsbilanz wurde mit Schreiben vom 29. Juni 1999 dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis gebracht.

Ad 4.:

Die Bewertung der Lagerbestände im Jahresabschluss zum 31.12.1998 sowie in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.1999 erfolgte im Einklang mit § 206 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V. mit § 207 (1) HGB und entspricht sohin den gesetzlichen Bestimmungen.

Ad 5. und 6.:

Der Jahresabschluss der Teilrechtsfähigkeit wurde von einem Steuerberater aufgestellt, wobei die steuerlichen und handelsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden waren.

Gemäß Stellungnahme der Donau Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsges.mBH ergab sich die Höhe des Vorratsvermögens aus der geführten Bestandsverrechnung unter Berücksichtigung der Inventur vom 3.11.1998. Die Bewertung erfolgte grundsätzlich zum Einstandspreis, wobei ein Mischpreisverfahren angewendet wurde. Beschädigte Ware wurde abgewertet. Eine Abwertung wegen längerer Lagerdauer ist nicht erfolgt, da Stichproben für die größten Einzelwerte ergeben haben, dass die vorhandenen Bestände entweder aus dem Abschlussjahr stammten oder der Verkauf in Größenordnungen stattgefunden hatte, die eine Abwertung nicht unbedingt nahe legten.

Ad 7.:

Die Bewertung der Waren in der Eröffnungsbilanz erfolgte gemäß § 206 HGB. Demgemäß sind Gegenstände des Umlaufvermögens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen gemäß §207, anzusetzen. Gemäß §207(1) HGB sind Abschreibungen dann zwingend vorzunehmen, wenn der Markt- oder Börsenpreis unter die Anschaffungskosten sinkt. Darüber hinaus dürfen Abschreibungen vorgenommen werden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Da die Eröffnungsbilanz zum 1.1.1999 im Juni 1999 rückwirkend zum Eröffnungstichtag aufgestellt wurde, erfolgte die Bewertung der Aktiva und Passiva - entsprechend dem Wertaufhellungsgebot gemäß HGB - unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des ersten Halbjahres 1999. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens wurde sohin - neben Bewertungsgrundsätzen des §206 HGB i.V. mit §207(1) HGB - von dem Bilanzierungswahlrecht des § 207 (2) HGB Gebrauch gemacht.

Ad 8.:

Die Bewertung der Kataloge in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.1999 erfolgte gemäß den Bestimmungen des § 206 HGB i.V. mit § 207 HGB, wobei die rückläufigen Verkaufszahlen für Kataloge bereits abgeschlossener Ausstellungen der ersten Jahreshälfte 1999 - entsprechend dem Wertaufhellungsgebot des HGB - bei der Bewertung berücksichtigt wurden. Von dem Bewertungswahlrecht gemäß § 207 (2) HGB wurde dabei Gebrauch gemacht.

Ad 9.:

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgte gemäß den Bestimmungen des § 204 HGB, wobei die Entwicklung der Gesellschaft in der ersten Jahreshälfte 1999 - gemäß dem Wertaufhellungsgebot des HGB - berücksichtigt wurde. Da die Eröffnungsbilanz zum 1.1.1999 im Juni 1999 rückwirkend zum Eröffnungstichtag aufgestellt wurde, wurden die Erkenntnisse des Jahres 1999 bereits berücksichtigt. Demgemäß erfolgte die Abwertung nicht innerhalb eines Tages sondern innerhalb von 6 Monaten.

Ad 10.:

Grundsätzlich ist anzuführen, dass es keine "offensichtlichen Widersprüche" gab, für die ein Erklärungsbedarf bestand. Die Eröffnungsbilanz wurde dem Kuratorium präsentiert und die einzelnen Bilanzpositionen dabei erläutert. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Eröffnungsbilanz zum 1.1.1999 von einem Wirtschaftstreuhänder aufgestellt wurde und von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wurde. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde dabei erteilt.

Ad 11.:

Unvollständige oder unrichtige Auskünfte der Geschäftsführung sind mir nicht bekannt.

Ad 12.:

Da bei Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.1998 sowie der Eröffnungsbilanz zum 1.1.1999 die gesetzlichen Bestimmungen bzw. Bewertungswahlrechte des HGB eingehalten wurden, sind rechtliche Schritte gegen die Geschäftsführung des Kunsthistorischen Museums, sowie gegen die Wirtschaftsprüfer nicht erforderlich.